



Satzung
über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen

Erlaß

Neufassungen	in Kraft getr.	öffentl. Bek.	Bestät. RAB
02.11.1998	01.01.1999	10.11.1998	03.12.1998

Erlaß	geänd. §§	in Kraft getreten	öffentl. Bek.	Bestät. RAB
Änderungen 24.09.2001	4(1,2,3,6,7,8,9) 5(1,2,3,4) 6 7	01.01.2002	13.10.2001	25.04.2002

Rechtsgrundlagen

Gemeindeordnung
§ 4

Kommunalabgabengesetz
§§ 2 und 9



Stadt Isny im Allgäu

Landkreis Ravensburg

Aufgrund der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 02.11.1998 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen

§ 1

Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt Isny im Allgäu erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Durchführung von Jahrmärkten, Wochenmärkten, Viehmärkten und sonstigen Verkaufsmärkten auf öffentlichen Straße, Plätzen und Anlagen Benützungsgebühren (Marktgebühren) und zur Deckung von Verwaltungskosten Verwaltungsgebühren.
- (2) In Sonderfällen kann der Bürgermeister eine Gebührenbefreiung gewähren. (Informationsstände von politischen Parteien, Verbänden und Vereinen, soziale Einrichtungen, Schulen etc.).
- (3) Für Musiker, Gaukler und sonstige sich produzierende Künstler, die auf den Märkten auftreten, gilt § 4 Abs. 3.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Benützer. Mehrere Benützer haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist die Inanspruchnahme von Flächen (Standplatz im Sinne von § 3 der Marktordnung).

§ 4

Gebühren für Wochenmärkte

- | | |
|---|-------------|
| (1) Das Platzgeld für einen Jahresstandplatz (§ 14 der Marktordnung) beträgt je lfd. Meter Frontlänge und höchstens 3 m Tiefe | 72,90 Euro. |
| (2) Das Platzgeld für einen Standplatz von mehr als einem Tag und bis zu 30 Wochenmärkten / Jahr beträgt je lfd. Meter Frontlänge | 66,50 Euro. |
| (3) Das Platzgeld für einen Tagesstandplatz beträgt für den ersten lfd. Meter Frontlänge und höchstens 3 m Tiefe | 5,10 Euro, |
| jeder weitere Meter | 2,80 Euro. |

- (4) Standplatz i. S. von § 3 der Marktordnung ist auch die Inanspruchnahme von Flächen mit Verkaufsfahrzeugen, Körben, Kisten, Säcken und dergleichen.
- (5) Nur in Ausnahmefällen darf die Standtiefe über 3 m betragen (z.B. beim Einsatz von Verkaufsfahrzeugen, welche bauartbedingt von dieser Größe abweichen). Die Genehmigung dazu erteilt der Marktmeister. Werden Standflächen mit Ständen über 3 m Tiefe belegt, erhöht sich die Standgebühr um 50 %.
- (6) Für die Bereitstellung eines Jahresstandplatzes (Abs. 1) und Halbjahresstandplatzes (Abs. 2) wird zur Deckung des Verwaltungsaufwandes eine einmalige Gebühr in Höhe von 25,50 Euro erhoben.
- (7) Für Jahresstandplätze auf Wochenmärkten wird bei Inanspruchnahme eines Stromanschlusses mit bis zu 3 kWh Abnahmemenge pro Markttag zusätzlich eine Gebühr in Höhe von 100 DM erhoben.
- (8) Für Tagesstandplätze auf Wochenmärkten wird bei Inanspruchnahme eines Stromanschlusses mit bis zu 3 kWh Annahmemenge, zusätzlich eine Gebühr in Höhe von 2,60 Euro erhoben.
- (9) Für eine Stromabnahme über 3 kWh pro Markttag muß ein Zähler beantragt werden, außer es sind Münzautomaten zur Stromabgabe seitens der Stadt bereitgestellt. Bei Installierung eines Zählers wird eine Anschlußgebühr in Höhe von 10,20 Euro und pro Kilowatt Verbrauch 0,50 Euro berechnet. Der Antrag auf die Zuteilung eines Stromzählers ist beim Marktmeister wenigstens 3 Tage vor dem Markt zu stellen.

§ 5

Gebühren für Jahrmärkte

- (1) Das Platzgeld für einen Standplatz beträgt den ersten lfd. Meter Frontlänge und höchstens 2,5 m Tiefe 5,10 Euro,
jeder weitere Meter 2,60 Euro.
- (2) Für die Bereitstellung eines Jahresstandplatzes wird zur Deckung des Verwaltungsaufwandes eine einmalige Gebühr in Höhe von 25,50 Euro erhoben.
- (3) Für Tagesstandplätze auf Jahrmärkten wird bei Inanspruchnahme eines Stromanschlusses mit bis zu 3 kWh Abnahmemenge zusätzlich eine Gebühr in Höhe von 3,60 Euro erhoben.
- (4) Für eine Stromabnahme über 3 kWh pro Markttag muß ein Zähler beantragt werden. Neben einer Anschlußgebühr in Höhe von 10,20 Euro wird pro Kilowatt Verbrauch 0,50 Euro berechnet. Der Antrag für die Zuteilung eines Stromzählers ist beim Marktmeister wenigstens 3 Tag vor dem Markt zu stellen.

§ 6

Gebühren für Viehmärkte

- Das Platzgeld für Viehmärkte beträgt je lfd. Meter 1,50 Euro;
mindestens jedoch 5,10 Euro.

§ 7 Gebühren für Flohmärkte

Das Platzgeld für Flohmärkte beträgt für den ersten lfd. Meter und höchstens 2,5 m Tiefe	5,10 Euro
jeder weitere Meter bei 2,5 m Tiefe	2,60 Euro.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei einmaliger Beschickung des Wochenmarktes, Jahrmarktes, Viehmarktes oder sonstigen Verkaufsmärkten mit der Inanspruchnahme des Platzes.
- b) bei einem Jahresstandplatz am Wochenmarkt i. S. des § 14 der Marktordnung am 1. Januar des Jahres.
- c) bei einem Jahresstandplatz auf dem Jahrmarkt i. S. des § 14 der Marktordnung am 1. April des Jahres.

(2) Die Gebühr ist sofort fällig.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01. Januar 1999 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 1. Juli 1991 außer Kraft.

(3) Soweit eine Gebührenpflicht nach bisherigem Recht entstanden ist, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenpflicht gültig waren.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Stadt Isny im Allgäu geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dabei zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Isny im Allgäu, den 03. November 1998

gez. Manfred Behrning
Bürgermeister